

# Kreis



# Blatt

Postcheckkonto No. 331  
Frankfurt a. M.  
Fernsprechnummer 28.

## Kreis Westerburg.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Westerburg.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen "Illustriertes Familienblatt" und "Landwirtschaftliche Mitteilungen" und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pf. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einz eine Nummer 10 Pf. — Da das "Kreisblatt" amliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wichtigste Verbreitung. — Insertionspreis: Die vier-spaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerburg.

No. 109.

Freitag, den 17. November 1916.

32. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

Am Sonntag, den 26. dieses Monats, Nachmittags 4 Uhr, findet in Wallmerod, im Saale des Gasthofs Wolf, eine Generalversammlung des 4. landwirtschaftlichen Bezirksvereins mit folgender Tagesordnung statt:

1. Rechnungsablage.
2. Neuwahl des Vorstandes.
3. Besprechung wichtiger landwirtschaftlicher Fragen eingeleitet durch Herrn Tierzuchtsinspektor Schulze-Rößler, Westerburg.
4. Vortrag des Herrn Bahnmeisters Dewes Westerburg über Kaninchenzucht.
5. Anträge und Wünsche.

Alle Mitglieder und Freunde des Vereins werden zu recht zahlreichem Besuch eingeladen.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Westerburg, den 13. November 1916.

Der Vorsitzende  
des 4. landwirtschaftl. Bezirksvereins.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es steht mir wieder eine beschränkte Menge Kleie zur Verfügung. Bestellungen ersuche ich baldigst hierher einzureichen.

Westerburg, den 14. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 14. 11. 16 Kreisbl. Nr. 108, betr. Kohlraben mache ich bekannt, daß zum alleinigen Auflauf von Kohlraben im Kreise Westerburg die Landwirtschaftliche Central-Darlehnskasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt ist.

Westerburg, den 17. November 1916.

K. 10459. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betr.: Die Ermittlung vermisster Kriegsteilnehmer.

Auf dem Landratsamt liegen Zusammenstellungen von Photographien unbekannt verstorbener Kriegsteilnehmer auf. Diese können von denjenigen Personen eingesehen werden, die durch Unterlagen nachweisen, daß sie an der Einsichtnahme insofern ein Interesse haben, als bei ihnen über das Schicksal eines Familienangehörigen ein berechtigter Zweifel besteht.

Die Herren Bürgermeister wollen die betreffenden Gemeindeangehörigen in geeigneter Weise hierauf aufmerksam machen.

Westerburg, den 16. November 1916. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Bestellungen auf Weizenschrot konnte voll erledigt werden. An die einzelnen Bäckermeister ist die Zusendung durch die Bahn direkt erfolgt, nach Niederroßbach und Hennerod an die Herren Bürgermeister zur Verteilung laut besonderem Schreiben. Der Zentner Weizenschrot kostet ab Magazin hier 17,10 M. und ist sofort an die Kreiskommunalkasse zu bezahlen. Die Säcke sind sofort unverzagt in gutem Zustande und franko an Peter Lamen in Westerburg zurückzusenden. Sobald eine neue Sendung Brotscheidungsmittel eintrifft erfolgt wieder Angebot durch das Kreisblatt.

Westerburg, den 14. November 1916.

K. 10429. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die genaue Anzahl der für die Zeit vom 4. Dez. bis 31. Dez. 1916 erforderlichen Brotsäcke für Versorgungsberechtigte und für Jugendliche sind mir bis 23. d. M. anzugeben.

Westerburg, den 17. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Eine Anzahl Gemeinden hat sich an dem vertraglichen Schweinemastunternehmen beteiligt; das zustehende Futter ist zum Teil überwiesen und wird in Ihren Besitz gelangt sein. Ich ersuche die Verteilung vorzunehmen. Die noch restliche Menge wird baldmöglichst nachgeliefert. Das Verfahren bei der Abnahme der Vertragschweine ist wie folgt:

Die Abnahme findet, wie für alle Viehgattungen, jeden Dienstag an der Sammelstelle Westerburg statt. Die Namensmeldung der anzuliefernden Tiere muß bis spätestens Samstag bei dem Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes Herrn Friedrich Schäfer Westerburg erfolgt sein. Die Feststellung des Lebendgewichts wird so gehandhabt wie bisher. Die Ablieferung der Schweine kann entweder durch den Mäster oder auch durch einen Händler geschehen. Ließt der Mäster sein Schwein an die Sammelstelle oder an die nächste Bahnstation, welche weiter als 2 km vom Standort der Tiere entfernt ist, so wird ihm ein Zuschlag von 2 M. pro Kopf der gelieferten Tiere berechnet. Er trägt hierbei aber auch das Risiko bis zur Abnahme. Da bei der Abnahme des Schweines durch einen Händler das Risiko sofort auf den Viehhandelsverband übergeht, so dürfte es sich empfehlen, einen Händler mit dem Transport der Tiere zu beauftragen.

An der Sammelstelle hat der Vertrauensmann über die angelieferten Schweine aus der Mastorganisation die von der Landwirtschaftskammer vorgeschriebenen Abnahmescheine in dreifacher Ausfertigung auszustellen, wovon der Viehhandelsverband die Urschrift, der Kommunalverband die erste Durchschrift und der Mäster durch Vermittelung des Vertrauensmanns und des Bürgermeisters die zweite Durchschrift erhält. Der Mäster oder der mit der Lieferung an die Kreissammelstelle beauftragte ist für die richtige Angabe des Gewichts zweds Anfertigung der Abnahmescheine verantwortlich und hat stets einen amtlichen Wiegeschein, welcher von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter beglaubigt sein muß, zur Abnahme mitzubringen und dem Vertrauensmann persönlich auszuhändigen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister ausdrücklich, bei den Viehannahmen an den Vertrauensmann anzugeben, ob und wieviel Vertragschweine bei der Lieferung sind.

Westerburg, den 14. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses  
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Vorlage der Katasterblätter.

Die Katasterblätter und die Verzeichnisse über die gewerblichen Anlagen sind spätestens bis zum 25. Novbr. 1916 vorzulegen.

Gehlanzeige ist erforderlich.

Ich mache noch auf meine Verfügung vom 19. 2. 1908, Kreisbl. Nr. 16, zur genauen Beachtung aufmerksam.

Zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks und von Rückfragen wollen Sie die Katasterblätter etwaiger im Laufe des Jahres in Abgang gekommenen Anlagen pp. mit einem entsprechenden Vermerk versehen und sie mit den übrigen Katasterblättern gleichfalls vorlegen. Nach Biffer G. II. der Ausführungsanweisung vom 23. Febr. 1892 A.-Bl. S. 100 ist halbjährlich von der Ortspolizeibehörde mindestens eine Revision der gewerblichen Anlagen vorzunehmen, was in verschiedenen Katasterblättern im vergangenen Jahr unterlassen worden ist und daher noch nachzuholen ist. Ich ersuche um Einhaltung des Termins.

Westerburg, den 14. November 1916.

Der Landrat.

An Stelle des bisherigen Stadtsekretärs Günther ist der Stadtsekretär Wittlan hier selbst vom Herrn Regierungspräsidenten zum Standesbeamten-Stellvertreter ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Westerburg, den 15. November 1916.

Der Landrat.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In Abänderung des Ausschreibens vom 8. d. Ms. Kreisbl. No. 107, betr. Vorträge über Kaninchenzucht mache ich bekannt, daß der Vortrag in Wallmerod nicht am 22. sondern am 26. d. Ms., Nachm. 4 Uhr stattfindet. Der Vortrag in Salz wird später stattfinden. Der neue Termin wird noch bekannt gegeben. Sie wollen dies ortsüblich bekannt machen.

Westerburg, den 16. Novbr. 1916. Der Landrat.

### Verordnung für die Müller im Kreise Westerburg über das Vermahlen von Brotgetreide und die Abgabe von Mehl.

Gemäß §§ 92, 38, 40 a, 47, 48, 53, 57, 58 und 58 a der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613, 782) und §§ 1, 4, 5, 7, 9 und 10 der Bundesratsverordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) wird für die Mühlen im Kreise Westerburg folgendes bestimmt:

#### § 1.

Es dürfen nur solche Mühlen im Kreise Brotgetreide ausmahlen die in der Lage sind Roggengemehl mit mindestens 82 % und Weizenmehl mit mindestens 80 % Ausmahlung herzustellen.

#### § 2.

Die nach § 1 leistungsfähigen Mühlen müssen das ihnen vom Kreise oder nach § 5 von Selbstversorgern zugewiesene Brotgetreide verarbeiten, vermahlen und pfleglich behandeln und sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschl. allen Absfalls verpflichtet. Die Herstellung von sogenanntem beschlagsnahmefreiem Mehl ist verboten.

#### § 3.

Die Vereinbarung eines Mahllohns in der Art, daß als Entgelt für das Mahlen statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus gewonnenen Müllereierzeugnisse festgesetzt wird, ist verboten.

#### § 4.

Zur Herstellung von Roggengemehl ist der Roggen mindestens zweihundachtzig, zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens achtzig vom Hundert auszumahlen. Als Weizen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn.

Weizenmehl darf nur mit einem Zusatz von dreißig Prozent Roggen hergestellt und nur in so gemischem Zustande von den Mühlen abgegeben werden.

#### § 5.

Die Entgegennahme von Brotgetreide von Selbstversorgern darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig ein von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Selbstversorgers ausgestellter Mahlschein übergeben wird, der auf den Namen desselben Selbstversorgers lautet. Der Müller bezw. sein Stellvertreter hat sich sofort bei der Annahme des Brotgetreides persönlich davon zu überzeugen, daß nur die auf dem Mahlschein angegebene Art Brotgetreide geliefert wird und daß nur die auf dem Mahlschein angegebene Getreidemenge in die Mühle kommt. Andere Getreidearten sind sofort zurückzugeben, ebenso ein etwaiges Mehrgewicht gegen den Mahlschein. Teillieferungen aus dem Mahlschein sind unzulässig und ihre Annahme ist zu verweigern. Ohne zugehörigen und übereinstimmenden Mahlschein darf sich kein Brotgetreide in der Mühle befinden. Auch die eigenen Getreidebestände des Müllers dürfen nicht in den zum Mühlenbetrieb gehörenden Räumen aufbewahrt werden. Die für ihn als Selbstversorger zum Mahlen bestimmte Vorratsmenge darf sich dann in der Mühle befinden, wenn für dieselbe der wie bei jedem anderen Selbstversorger vorgeschriebene Mahlschein vorhanden und der nach § 7 vorgeschriebene Listeneintrag erfolgt ist.

#### § 6.

Die Mahlscheine haben bis zur Rückgabe des Mehls in der Mühle zu verbleiben. Sofort nach dem Ausmahlen hat der Müller auf der Rückseite des Mahlscheines mit Unterschrift zu bescheinigen, wieviel Mehl vermahlt wurde. Das Mehl ist unter gleichzeitiger Mitgabe des zugehörigen Mahlscheines in einer Menge ohne Teillieferungen an den Empfangsberechtigten bzw. dessen Vertreter zurückzugeben. Das Zurückhalten eines Mahlscheines in der Mühle ist unter keinen Umständen gestattet, ebenso nicht das mehrmalige Ausmahlen auf denselben Mahlschein.

#### § 7.

Der vorgeschriebene Mahlschein lautet:

(Vorderseite).

Kreis Westerburg.

#### Mahlschein Nr.

Gemeinde.....

Dem Landwirt ..... wird gestattet von dem ihm als Brotsfrucht zur Selbstversorgung belassenen Getreide (in Worten) ..... Pfund Roggen mahlen zu lassen. Das Ausmahlen muß mindestens 82 Prozent Mehl ergeben und wird hiernach die Zeit berechnet für welche das Mehl zur Brotbereitung ausreichen muß. (Verbrauch pro Kopf und Monat nicht über 7 Kilo 200 Gramm Mehl für Brot und Haushalt). Der Müller hat auf der Rückseite des Mahlscheines zu bescheinigen, wieviel Mehl geliefert wurde. Dieser Mahlschein muß von dem Selbstversorger sofort nach Empfang des Mehltes an die unterzeichnete Stelle zurückgegeben werden.

, den ..... 191

Die Ortspolizeibehörde.....

Dem ..... Roggengemehl geliefert.

wurde für ..... Pf. Roggen ..... Pf.

(Rückseite).

, den ..... 191

Der Müller.....

#### § 8.

Die Müller sind verpflichtet, über alles für Selbstversorgung gemahlene Brotgetreide eine Liste nach folgendem Formular führen und täglich auf dem Laufenden zu erhalten:

Name des Selbstversorgers	Wohnort	Hat gebracht		Hat erhalten	
		am Rog- gen	am Weiz- gen	am Rog- gen- mehl	am Weiz- mehl

#### § 9.

Mühlen, welche für Selbstversorger mahlen, dürfen kein Mehlhandel betreiben, auch nicht gegen Brotkarten, ebenso ist jeder Tauschhandel mit Mehl und Brotgetreide verboten.

#### § 10.

Die Beamten der Polizei und die vom Kreisausschuß befragten Sachverständigen sind befugt in die Räume in welche Mehl hergestellt und Getreide und Mehl aufbewahrt wird um welchen sich die Mahlscheine sowie die nach § 8 vorgeschriebene Liste befinden einzutreten, Besichtigungen vorzunehmen, Liste Mahlscheine einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben der Mehl erzeugnisse zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Beamten verschlossen zurückzulassen und für die entnommenen Proben eine angemessene Entschädigung zu leisten. Der Müller und Vertreter sind verpflichtet den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft zu erteilen über Herstellung der Erzeugnisse, Umlauf des Betriebes und über Menge und Art des Getreides und der Müllereierzeugnisse.

#### § 11.

In jeder Mühle ist ein Abdruck dieser Verordnung in Geschäftsräumen auszuhängen.

#### § 12.

Der Müllerei-Besitzer ist wegen der Befolgung aller Bestimmungen dieser Verordnung persönlich haftbar, auch für die Handlung und Unterlassung seines Personals und seiner Angehörigen. Er einen geschäftsfähigen Vertreter bestellt und dessen Namen Kreisausschuß mitgeteilt, so wird dieser für die Zeit der Vertretung in gleichem Maße verantwortlich wie der Besitzer selbst.

#### § 13.

Mühlen, in deren Betrieb Unzuverlässigkeit in Befolgung Vorschriften dieser Verordnung vorkommen, möglicherweise gehört, können außer den nach § 15 verwirkten Strafe geschlagen werden.

Vorräte an Brotgetreide und Mehl, die einer ordnungsgemäßen Auflösung zuwiderr nicht angezeigt oder bei beliebigen Nachprüfungen verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme Besichtigung entzogen werden, kann der Kreisausschuß ohne Bedenken eines Preises enteignen.

#### § 14.

Sämtliche Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch die sogenannten Gesellschaftsmühlen, auch dann, wenn diese gewerblich, sondern nur für die Gesellschaftsmitglieder tätig sind.

#### § 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden wie folgt bestraft:

- wer entgegen den Bestimmungen in § 10 den Eintritt in Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsräume oder die Entnahme einer Probe verweigert oder erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unmöglich gemacht mit Geldstrafe bis zu 150 Mark nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 1, 2 und 4) zuwidert handelt mit Geldstrafe bis zu 1500 oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten nach § 9 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 2)
- wer den Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides § 1, 2 und 4) zuwidert handelt mit Geldstrafe bis zu 1500 oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten nach § 9 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 2)
- wer die übrigen Bestimmungen über Mahllohn und Verbrennungsregelung nicht befolgt (§§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11) mit Strafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten nach § 46 und 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 613, 782).

#### § 16.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt für den Kreis Westerburg in Kraft. Zeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der Kreisverordnungen vom 24. Januar 1916, (Brotgetreide und Mehl) und 9. März 1916 (§ 2) außer Kraft.

Westerburg, den 20. Oktober 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Westerburg  
Abteilung.

### Verordnung

über die

### Herstellung von Backwaren und den Verkauf von Backwaren und Mehl im Kreise Westerburg.

Gemäß §§ 47, 48, 49, 52, 57, 58 und 58a der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 613, 782) und der Bundesratsverordnung vom 26. Mai 1916 über Bereitstellung von Back-

(Reichs-Gesetzbl. Seite 413) wird für die Herstellung von Backwaren und den Verkauf von Backwaren und Mehl im Kreise Westerburg folgendes bestimmt:

### § 1.

Alle Gewerbetreibende im Kreise Westerburg, welche inländisches Mehl zur Herstellung von Backwaren verwenden oder verkaufen wollen dürfen dieses Mehl nur durch die bei dem Kreisausschuss eingerichtete **Mehlverteilungsstelle** beziehen. Die Mehlbestellungen sind, abgesehen von Eilfällen, regelmäßig Montags und nur bei dem Bürgermeister des Wohnsitzes anzumelden. Direkte Bestellung bei dem Kreisausschuss oder bei einer der vom Kreise beschäftigten Mühlen ist unzulässig. Der Besteller hat dem Bürgermeister nachzuweisen, daß das bisher von ihm bezogene und verbrauchte Mehl — also ausschließlich seiner Vorräte — durch abgelieferte Brotmarken gedeckt ist. Erst dann kann nach dem Geschäftsumfang des Bestellers der Mehlsbedarf für drei Wochen unter Abrechnung seiner Vorräte bestellt werden. Die Mehlverteilungsstelle des Kreisausschusses veranlaßt Ueberweisung des Mehls von den von ihm beschäftigten Mühlen direkt an die Besteller. In Remmert und Westerburg erhalten die von den Gemeinden eingerichteten Mehlmagazine ihren Bedarf auf Anfordern der Bürgermeister, welche die Weitergabe an die angeschlossenen Gewerbetreibenden im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vornehmen.

### § 2.

Die vom Kreisausschuss festgesetzten **Mehlpreise** gelten ab Mühle ohne Sack und sind an die Kreiskommunalfasse zu bezahlen. Die Zahlung hat sofort durch Vermittlung der Gemeinde zu erfolgen, welche für den Eingang haftet und in geeigneten Fällen Kredit bis zu vier Wochen gewähren kann.

### § 3.

Die **Säcke** sind von den Mehlempfängern längstens innerhalb vier Wochen an die Mühle, welche das Mehl geliefert hat, frachtfrei in unbeschädigtem Zustande zurückzugeben. Für beschädigte Säcke, wozu auch Beschmutzungen gehören, hat der Mehlempfänger dem Müller die Auslagen für die Wiederinstandsetzung zu vergüten. Für jeden Sack, welcher nicht oder nicht innerhalb der Frist von vier Wochen zurückgeliefert wird, hat der Mehlempfänger dem Müller auf Anfordern drei Mark zu bezahlen.

### § 4.

Soweit bei der Herstellung von Backwaren der nach § 6 erforderliche Zusatz nicht durch frische Kartoffeln oder Gerstenmehl und Gerstenschrot erfolgt, sind die nach § 6 zulässigen **Streckungsmittel** nach Bedarf von der Mehlverteilungsstelle des Kreises zu beziehen, die solche nach erreichbaren Mengen den gewerblichen Herstellern von Backwaren zu Tagespreisen anbietet. Ein Weiterverkauf dieser Streckungsmittel ist nicht gestattet. Für die Zahlung der Preise gelten die Bestimmungen in § 2 oben. Wegen der Rückgabe der Säcke wird von Fall zu Fall besondere Anordnung erlassen.

### § 5.

Die Abgabe von Mehl und Backwaren im Umtausch gegen Brotgetreide ist verboten. Dagegen sind Bäcker, Konditoren und Händler verpflichtet das von der Kreis-Mehlverteilungsstelle bezogene **Mehl** zu den vom Kreisausschuss festgesetzten Preisen im **Einzelverkauf** an kreisangehörige Versorgungsberechtigte abzugeben. Die Abgabe darf nur gegen Brotmarken erfolgen. Die Verpflichtung zur Abgabe gilt auch Nichtkunden gegenüber. Ein Verkauf über die Kreisgrenzen ist unter allen Umständen verboten.

### § 6.

Für die **Inbereitung von Backwaren** gelten folgende Vorschriften:

Bei der Bereitung von **Roggenbrot** müssen auch Kartoffeln nach folgenden Bestimmungen zugesetzt werden. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelvalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens ein Neuntel des Gewichts des mitverwendeten Roggennahms betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens ein Drittel des Gewichts des mitverwendeten Roggennahms betragen. Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffeln verwendet sind, muß mit dem Buchstaben K bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Prozent Kartoffelflocken oder dergl. oder mehr als vierzig Prozent frische Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben KK bezeichnet werden. Statt Kartoffeln können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Gerstenmehl, Gerstenschrot, Gerstenmehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Maiskol und Tapiokamehl, Weismehl oder Sago-mehl in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden. Weizennahm darf zur Bereitung von Roggenbrot nicht verwendet werden. Wird reines Roggenbrot aus Roggennahm bereitet, zu dessen Herstellung der Roggen zu mehr als dreihundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist, ist keinerlei Zusatz erforderlich.

Bei der Bereitung von **Weizenbrot** darf nur Weizennahm in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggennahm unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält. Der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden. Bei Herstellung von reinem Weizenbrot aus Weizennahm, zu dessen Herstellung der Weizen zu mehr als dreihundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist, so kann dieses Weizennahm rein ohne jeden Zusatz verbacken werden.

Die Herstellung und das Backen von **Kuchen** in gewerblichen Betrieben ist verboten.

Die Verwendung von badsfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist verboten, ebenso das Bestreichen der Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett oder Öl.

### § 7.

Brot darf nur in folgendem **Gewicht** hergestellt werden:  
a) Roggenbrot 2050 Gramm oder 1465 Gramm,  
b) Weizenbrot 1330 Gramm,  
c) Brötchen aus Weizennahm 66 Gramm.

Das Gewicht bezieht sich auf frisch gebackene Ware. Die Bäcker dürfen nur vollständig ausgebackene Backwaren abgeben. Weizenbrot darf erst am Tage nach der Herstellung, Roggenbrot erst am zweiten Tag nach derselben verabreicht werden. Roggenbrot ist mit der Ziffer zu bezeichnen, die dem Monatstage seiner Herstellung entspricht.

### § 8.

Da nur in einem Teil der Gemeinden des Kreises Bäckereien betrieben werden, wird den Bäckern und Konditoren gestattet Backwaren außerhalb ihres Gemeindebezirks abzugeben. Auf Anordnung des Kreisausschusses sind sie verpflichtet die Versorgung bestimmter Orte mit Backwaren zu übernehmen und auch in Orten ihres Bezirks **Verkaufsstellen** einzurichten.

Eine Abgabe von Backwaren über die Kreisgrenzen darf unter keinen Umständen erfolgen.

### § 9.

Die **Abgabe von Backwaren** und Mehl in Bäckereien, Konditoreien, Verkaufsstellen sowie in Hotels, Gast- und Schankwirtschaften sowie Herbergen darf nur gegen **Brotkarten** erfolgen, wozu auch Reichs-Reisebrotmarken gehören. Mit Ausnahme der Reisebrotmarken müssen alle Brotmarken mit dem Namen des Inhabers, dem Gemeindestempel und Kontrollnummer versehen sein. Aus den ihm vorzulegenden Brotkarten hat der Verkäufer die entsprechende Zahl Brotmarken selbst abzutrennen. Für bereits abgetrennte Brotmarken darf nichts verabreicht werden. Der Verkäufer darf — ausgenommen bei Reisebrotmarken, deren Einlösung nicht an bestimmte Tage gebunden ist — mit die mit dem Datum der laufenden Bezugswöche versehenen Brotmarken entgegennehmen. Altere Brotmarken sind als wertlos zurückzuweisen, ebenso noch nicht fällige Brotmarken.

### § 10.

Die Brot- und Mehlverkäufer haben die **Brotmarken** zu sammeln und jeden Montag bis 6 Uhr abends an ihre Ortspolizeiabteilung abzuliefern.

### § 11.

Die **Backwaren müssen** zu höchstens den vom Kreisausschuss festgesetzten **Preisen** nach Maßgabe der Bestimmung des § 9 an jeden Bezugsberechtigten abgegeben werden, auch dann wenn derselbe nicht zur ständigen Kundenschaft des Verkäufers gehört.

### § 12.

Die **Beamten der Polizei und die vom Kreisausschuss beauftragten Sachverständigen** sind befugt in die Räume in denen Backwaren hergestellt und Backwaren oder Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden jederzeit einzutreten, da selbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Die Unternehmer von Betrieben in denen Backwaren hergestellt, gelagert oder feilgehalten und solcher in denen Mehl feilgehalten oder gelagert wird, sowie ihre Vertreter sind verpflichtet den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umlauf des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

### § 13.

In jeder Bäckerei und Verkaufsstelle von Backwaren und Mehl ist ein **Abdruck dieser Verordnung** in den Geschäftsräumen auszuhängen.

### § 14.

Die **Inhaber** von Bäckereien, Konditoreien und Verkaufsstellen einschl. Hotels, Gastwirtschaften und Herbergen sind wegen der Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung **persönlich haftbar**, auch für die Handlungen und Unterlassungen ihres Personals und ihrer Angehörigen. Hat der Inhaber einen geschäftsfähigen Vertreter bestellt und dessen Namen dem Kreisausschuss mitgeteilt, so wird dieser für die Zeit der Vertretung in gleichem Maße verantwortlich wie der Besitzer selbst.

### § 15.

Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäfts in der Befolgung der Pflichten **unzuverlässig** die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, so kann das Geschäft geschlossen werden. Als Unzuverlässigkeit gilt auch Fahrlosigkeit. Eine Bestrafung nach § 16 wird hierdurch nicht berührt.

Vorräte an Mehl, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufsicht nicht wider nicht angezeigt oder bei behördlichen Nachprüfungen verheimlicht werden oder sonstwie der Aufnahme oder Besichtigung entzogen werden, kann der Kreisausschuss ohne Zahlung eines Preises enteignen.

### § 16.

**Inwidderhandlungen** gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden wie folgt bestraft.

- a) wer entgegen den Bestimmungen in § 12 den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Erteilung einer Probe verweigert oder die erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unwahre Angaben macht mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. nach § 10 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 379),
- b) wer den Vorschriften über Herstellung von Backwaren in § 6 zuwiderhandelt mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten nach § 9 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 379),
- c) wer den übrigen Bestimmungen in §§ 1 bis einschl. 5, 7 bis einschl. 11 und 13 bis einschl. 15 über Verbrauchsregelung zuwiderhandelt mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten nach § 46 und § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 613, 782).

#### § 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Westerburg in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der Kreisverordnungen vom 25. Oktober 1915 (Mehlabgabe etc.), vom 24. Januar 1916 (Brotgetreide und Mehl), vom 24. Januar 1915 (Brotgewicht) und vom 5. Juli 1916 (Steckbrotmarken) außer Kraft.

Westerburg, den 8. November 1916.

Der Kreisausschuss des Kreises Westerburg.  
Abicht.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises

Im heutigen Kreisblatt sind neue Verordnungen für die Mühlen und Bäckereien etc. des Kreises veröffentlicht, welche an Stelle der bisherigen Bestimmungen treten. Sie haben die Müller, Bäcker, Konditoren und Händler mit Backwaren aus Mehl in Ihrer Gemeinde sofort hieron in Kenntnis zu setzen und für genaueste Beachtung der Bestimmungen Sorge zu tragen. Die nach § 11 bezw. 13 in den Betrieben auszuhängenden Exemplare sowie die von den Müllern zu führenden Listen sind sofort von der Kreisblattdruckerei zu beziehen. Hierbei empfehle ich allen Herren Bürgermeistern sich auch einige Exemplare der Verordnungen zum Anschlag im Gemeindezimmer, Wirtschaften sowie zur Aushändigung an die Herren Lehrer zu bestellen. Ich mache besonders daran aufmerksam, daß infolge Einführung der Steckbrotmarken an Hotels, Gastwirte, Schankwirte, Bahnhofswirtschaften, Herbergen usw. die bisherigen Brotmarken für Gäste nicht mehr gegeben werden dürfen.

Westerburg, den 14. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses  
des Kreises Westerburg.

#### An die Herren Bürgermeister in Caden und den umliegenden Orten.

Herr Bahnmeister Dewes von Westerburg wird im Auftrage der Landwirtschaftskammer am 22. d. Ms. Nachmittags 3 1/2 Uhr im Gasthof Herz in Caden einen Vortrag über Rauchindustrie halten.

Sie wollen dies ortsüblich bekannt machen lassen und für zahlreichen Besuch besorgt sein.

Westerburg, den 17. November 1916.

Der Landrat. Abicht.

#### Allgemeine Ortskrankenfasse für den Kreis Westerburg.

Am Sonntag, den 26. d. Ms., Nachmittags 1 1/2 Uhr findet im Gasthaus „Zum grünen Wald“ hier, die diesjährige

#### Herbst-Ausschuss-Sitzung

statt. Hierzu werden auf Beschluss des Vorstandes in Unbetracht der, durch die vielfachen Einberufungen zum Heeresdienst, bedingten Abwesenheit der meisten Ausschuss-Mitglieder sämtliche zur Zeit noch anwesenden Ausschuss-Mitglieder und Ersatzmänner eingeladen.

#### Tages-Ordnung:

1. Wahl des Rechnungs-Prüfungs-Ausschusses.
2. Anträge und Wünsche.

Westerburg, den 12. November 1916.

Der Vorsitzende: Ad. Becker.

## Danksagung.

Herzlichen Dank allen denjenigen die unserm lieben Verstorbenen das letzte Geleite gegeben, für die überaus reichen Kranzspenden und insbesondere für die tröstende Grabrede des Herrn Pfarrer Zöllner.

Im Namen der Angehörigen  
**Paul Diekmann.**

Westerburg, den 17. November 1916.

## Bekanntmachung.

Wir haben einen Ziegelboden zu verkaufen. Kauflustige wollen sich umgehend auf dem Bürgermeisteramt melden.

Westerburg, den 15. November 1916.

Der Magistrat. Abicht.

## Zigaretten

direkt von der Fabrik  
zu Originalpreisen

100 Zig. Kleinverk.	1,8 Pfg.	<b>1,40</b>
100 "	"	<b>2,-</b>
100 "	"	<b>2,20</b>
100 "	"	<b>3,-</b>
100 "	"	<b>4,30</b>

ohne jeden Zuschlag für neue

Steuer- und Zollerhöhung

Cigarren prima Qualitäten

17851 Geld-

gewinne v.

Haupt-

gewinn 100000,500

## Berliner Rote Krenz-

## Geld-Lose

zum Besten des preuss. Landesvereins v. Rotenkreuz

à Mk. 3,50 17851 Geldgewinn

Ziehung 4.—7. Dezember

17851 Geld-

gewinne v.

Haupt-

gewinn 100000,500

30000, 20000 Mk.

bares Geld.

Nürnberg Geld-Lose

à Mk. 3,30 4856 Geldgewinn

Ziehung am 22. u. 23. Novem-

Haupt-

gewinn 50000 2000

10000 Mk. bares Ge-

(Porto 15 Pf., jede Liste 20 versendet Glücks-Kollekt)

Heinr. Deecke, Kreuzna-

Siegburg

Konservatorisch gebildete

Musiklehrerin

erteilt gründlichen

## Klavier-Unterricht

Näheres bei

Herrn Hauffmann Han-

Bauer in Westerburg

## Wichtig

für alle Tierzüchter!

Infolge der Minderwertig-

keit des Futters sollte kein

Tierzüchter versäumen Dr.

Hans Wächters

## Futtersalz

zu verwenden.

Genaue Gebrauchsanwei-

sung befindet sich auf allen

Paketen.

Postversand von 5 Kilo

an gegen Nachnahme, per

Kilo 2,— Mk.

## Albert Wigold,

Essen. Alleinverkauf.

## Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelheim

Fernsprecher No. 8. Amt

Altenkirchen (Westerwald)

Düngemittel

stets auf Lager.

Wegen unseren säm-

lichen sonstigen Artikeln

bitten wir bei Bedarf

um Anfrage.

